

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1914

75 (18.11.1914) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amtsliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 M.



Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dubs in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 75.

Mittwoch 18. November

1914.

Verlustliste aus dem Bezirk Durlach.

Infanterie-Regiment Nr. 75:

Reservist Max Häuser von Durlach — verwundet.

Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109:

Grenadier Wilhelm Granget von Palmbach — tot.
Wehrmann Karl Gräber von Hohenwettersbach — tot.
Grenadier Karl Becker von Hohenwettersbach — leicht verwundet.
Reservist Emil Karcher von Durlach — schwer verwundet.
Reservist Emil Meinger 1 von Durlach — verwundet.
Reservist Franz Maier von Föhlingen — tot.
Reservist Karl Gick von Singen — leicht verwundet.
Reservist Gottlob Ruhland von Grözingen — leicht verwundet.
Reservist Friedrich Keller von Weingarten — leicht verwundet.
Grenadier Jakob Gebhardt von Langensteinbach — tot.

Infanterie-Regiment Nr. 113:

Lambour August Döbler von Föhlingen — leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 169:

Musketier August Christof Walter von Berghausen — leicht verwundet.
Musketier Heinrich Weiler von Durlach — schwer verwundet.
Musketier Josef Dieterle von Durlach — schwer verwundet.
Musketier Johann Fabry von Föhlingen — tot.
Musketier Karl Schwarz von Föhlingen — leicht verwundet.
Musketier Karl Göhringer von Auerbach — schwer verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 170:

Musketier Wilhelm Kumm von Grözingen — verwundet.
Musketier August Sutter von Durlach — tot.
Musketier Philipp Stranz von Weingarten — verwundet.
Musketier Gustav Kleiber von Durlach — verwundet.
Musketier Julius Heinold von Grünwettersbach — verwundet.

Feld-Artillerie-Regiment Nr. 14:

Kanonier Albert Benz von Berghausen — leicht verwundet.
Gefreiter Karl Siegele von Weingarten — leicht verwundet.
Gefreiter Max Rilly von Söllingen — schwer verwundet.
Kanonier Karl Gugel von Durlach — leicht verwundet.

Feld-Artillerie-Regiment Nr. 50:

Kanonier Franz Hutt von Durlach — leicht verwundet.

Kaiserliche Marine:

Geschwader Franz, Seesoldat, aus Langensteinbach — leicht verwundet.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

In den Gemeinden Rinklingen und Zaisenhausen, Amt Bretten, sowie in der Stadt Bretten ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Die üblichen Sperrmaßnahmen wurden angeordnet

Durlach den 14. November 1914.
Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

In Oberniebelsbach, Oberamt Neuenbürg, ist in dem Gehöfte des Küfers Karl Glauner die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Die üblichen Sperrmaßnahmen wurden angeordnet.

Durlach den 13. November 1914.
Großherzogliches Bezirksamt.

Die Abhaltung der Schweinemärkte betr.

Das Gr. Bezirksamt Bruchsal macht bekannt:

Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in Weiher wird die Abhaltung des nach Ubstadt verlegten Bruchsaler Schweinemarktes bis auf weiteres untersagt.

Die Bürgermeisterämter werden veranlaßt, dies in ihren Gemeinden sofort bekannt zu geben.

Durlach den 14. November 1914.
Großherzogliches Bezirksamt.

Die Entwässerung des neuen Kasernengeländes in Durlach betreffend.

Die Stadtgemeinde Durlach beabsichtigt, das außerhalb des städtischen Kanalisationsgebietes gelegene neue Kasernengelände, Lsg. Nr. 1977 der Gemarkung Durlach, im Anschluß an die Kanalisation nach dem Landgraben zu entwässern.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen bei dem unterzeichneten Bezirksamt oder dem Gemeinderat Durlach innerhalb 14 Tagen von Ablauf des Tages an anzubringen sind, an welchem die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des amtlichen Verkündigungsblattes ausgegeben wird, widrigenfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen als verjährt gelten. Hierbei weisen wir darauf hin, daß die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. April 1913 kraft besonderer pri-

vatrechtlicher Titel an den öffentlichen Gewässern oder natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufen begründeten Rechte nunmehr als dem öffentlichen Recht angehörige Nutzungsrechte zu betrachten sind (§ 113 Satz 2 des Gesetzes), und daß daher auf solche Rechte sich stützende Einwendungen, falls sie innerhalb der festgesetzten Frist nicht vorgebracht werden, ebenfalls als ausgeschlossen gelten.

Pläne und Beschreibung des Unternehmens liegen zur Einsicht der Beteiligten beim Bezirksamt und beim Gemeinderat Durlach offen.
Durlach, den 12. November 1914.
Großherzogliches Bezirksamt.

Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen u. s. w. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Das Verfüttern von mehlfähigem Roggen und Weizen, auch geschrotet, sowie von Roggen- und Weizenmehl, das zur Brotbereitung geeignet ist, ist verboten.

§ 2
Die Landeszentralbehörden können das Schrotten von Roggen und Weizen beschränken oder verbieten.

§ 3
Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 4
Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5
Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die gemäß §§ 2, 3 und 4 erlassenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark bestraft.

§ 6
Diese Verordnung tritt mit dem 4. November 1914 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin den 28. Oktober 1914.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Delbrück.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.

Durlach den 16. November 1914.
Das Bürgermeisteramt.

Aufruf.

Dank der Opferwilligkeit unseres Landes ist es uns möglich geworden, im Oktober in 20 Eisenbahnwagen unseren badischen Truppen neben vielen andern nützlichen Sachen im ganzen 22 400 warme Hemden und 17 000 Unterhosen, 53 000 wollene Socken, 8000 Leibbinden, 9600 Pulswärmer, 30 000 Taschentücher, 395 000 Zigarren zuzuführen. Hierdurch und durch die vielen tausend Pakete, die in der Woche vom 19. bis 26. Oktober aus unserm Land an unsere Angehörigen im Feld hinausgeschickt wurden, im Verein mit dem, was die Militärverwaltung selbst zu stellen in der Lage war, so dürfen wir hoffen, den dringendsten Bedürfnissen des Augenblicks genügt zu haben.

An den für jede Woche in Aussicht genommenen Wollzügen, die die Truppen insbesondere mit der noch erforderlichen warmen Unterkleidung für die kommende Winterszeit versehen sollen, werden wir uns auch künftig nach unsern Kräften beteiligen, insbesondere soweit nach den Mitteilungen des Generalkommandos des XIV. Armeekorps und des XIV. Reservekorps auch jetzt noch bei einzelnen badischen Truppenteilen ein dringendes Bedürfnis besteht. Daneben sollen, soweit unsere Vorräte ausreichen, regelmäßig Wagen mit Liebesgaben hinausgeschickt werden an diejenigen Teile der Armee, die hinsichtlich der Versorgung mit Liebesgaben auf uns angewiesen sind. Auch sollen nach wie vor den ausziehenden badischen Ersatztruppenteilen Liebesgaben mitgegeben werden für ihre Kameraden im Feld.

Hierzu bedürfen wir der fortgesetzten regelmäßigen und nachhaltigen Unterstützung aus dem Lande, um die wir herzlich bitten.

Ueberdies steht Weihnachten vor der Tür, und dieses Fest werden unsere Truppen diesmal wohl im Feld, fern von ihrer Familie zubringen müssen. Es ist daher unsere Pflicht, jetzt schon dafür zu sorgen, daß wir zu diesem Fest in besonders reichem Maße unseren Truppen Liebesgaben schicken können.

Jeder badische Truppenteil, der im Felde steht, soll mit einer Sendung erfreut werden, jedes Regiment, Bataillon usw. soll von uns etwas erhalten, so daß auch demjenigen unserer tapferen Soldaten, der nicht von seinen Angehörigen ein eigenes Weihnachtspaket bekommt, aus unserer Sendung von seinem Vorgesetzten das zugeteilt werden kann, was er gerade am nötigsten braucht.

Um dies zu erreichen, bedürfen wir der tatkräftigen Mitwirkung des ganzen Landes. Da die Verpackung, Versendung und Zuführung an die Truppen viel Zeit erfordert, bitten wir, uns spätestens in der Woche vom 22. bis 29. November alles das hierher zu senden, was den Truppen auf Weihnachten ins Feld geschickt werden soll. Erwünscht sind vor allem warme Hemden und Unterhosen, wollene Socken, Taschentücher, Pulswärmer, Leibbinden; Zigarren, Zigaretten, Tabak und Tabakpfeifen; Schokolade, Zucker, Lebkuchen, Leckerle, Springerle, getrocknetes und einge- kochtes Obst, geräucherter Speck, Dauerwurst; Kerzen; Postkarten, Bleistifte. Auszuschließen sind leicht verderbliche Waren.

Jede, auch die kleinste Gabe ist willkommen, ebenso Geldmittel für den Liebesgabenfond. Auch wo dies nicht schon für die regelmäßige Sammlung und Ablieferung der Liebesgaben eingeführt ist, wird es sich für diese Weihnachtssendungen empfehlen, die Gaben in jeder Gemeinde zu sammeln und dann durch Vermittlung des Bezirksausschusses vom Roten Kreuz oder des Bezirksamts die Sammlung aus dem ganzen Amtsbezirk in einer Sendung an die Hauptsammelstelle in der Landesgewerbehalle, Karl Friedrichstraße 17 hier, zu schicken.

Auch kleine Pakete je für einen einzelnen Mann, aber nicht für einen bestimmten Empfänger, sind willkommen, ebenso Pakete für die Truppenteile der Garnisonsstädte, die an die einzelnen Kompagnien, Batterien usw. adressiert sind; diese Pakete werden hier nicht geöffnet werden, wenn ihr Inhalt auf dem Paket verzeichnet ist, und ihr Gewicht 5 kg nicht übersteigt, so daß sie nötigenfalls, wenn eine andere Beförderungsart nicht möglich sein sollte, als Postpakete verschickt werden können. Streichhölzer und ähnliche feuergefährliche Dinge dürfen den Paketen nicht beigegeben werden; Getränke müssen, damit die anderen Sendungen nicht Schaden leiden, besonders sorgfältig verpackt werden.

Die Zeit der Vorbereitung ist nur noch kurz; zu spät ankommende Sendungen laufen Gefahr, nicht mehr rechtzeitig hinausgeschickt werden zu können. Drum möge jeder sofort ans Werk gehen.

Wir wollen alle zusammenhelfen, um unsern badischen Truppen zum Weihnachtsfest möglichst reiche Gaben zuführen und ihnen dadurch zeigen zu können, daß die Heimat ihrer unerschütterlichen Tapferkeit dankbar gedenkt. Dadurch werden sie am besten instand gesetzt,

auszuharren in dem schweren Kampf bis zum siegreichen Ende.

Karlsruhe den 9. November 1914.
Der Ehrenvorsitzende des Bad. Landesvereins vom Roten Kreuz:

Max, Prinz von Baden.

Der Territorialdelegierte der freiw. Krankenpflege für das Großherzogtum Baden:
Freiherr von Bodman.

Der Vorsitzende des Gesamtvorstandes des Bad. Landesvereins vom Roten Kreuz:
General Limberger.

Der Generalsekretär des Bad. Frauenvereins:
Geh. Rat Müller.

Der Vorsitzende der Depot-Abteilung des Bad. Landesvereins vom Roten Kreuz:
Geheimerat Glockner.

Die Kreisversammlung betreffend.

Zur persönlichen Teilnahme an der Kreisversammlung des Kreises Karlsruhe gemäß §§ 27 Ziffer 5 und 38 des Verwaltungsgesetzes sind die nachgenannten Großgrundbesitzer dieses Kreises berufen:

1. Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Maximilian, Markgraf von Baden, in Karlsruhe.
2. Peter Freiherr von und zu Menzingen in Menzingen.
3. Viktor Freiherr Schilling von Cannstatt in Hohenwettersbach.
4. Wilhelm Freiherr von St. André in Königsbach.
5. Dr. Wilhelm Felix Wielandt, Direktor in Oldenburg.
6. Eduard Werton, Gutsbesitzer in Durlach.

Dies gebe ich gemäß § 52 der Kreiswahlordnung mit dem Anfügen bekannt, daß etwaige Einsprachen binnen 8 Tagen bei mir anzubringen und zu begründen sind.

Karlsruhe den 3. November 1914.

Der Groß Kreispräsident:

Dr. Seidenadel, Geheimer Regierungsrat.

Wir bringen nachstehend einen Auszug aus den Bestimmungen für den Verkehr über die Rheinbrücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen zur öffentlichen Kenntnis:

Durlach den 5. November 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

1. Der Straßenbahnverkehr über die Brücke ist zeitlicher Beschränkung nicht unterworfen. Die Fahrgäste der Straßenbahn bedürfen keiner Passierscheine.

2. Sonstige Fuhrwerke und Kraftwagen dürfen — abgesehen von besonderen Ausnahmefällen — nur in der Zeit zwischen 5 Uhr

morgens und 7 Uhr abends über die Rheinbrücke fahren.

3. Lastfuhrwerke und Lastkraftwagen dürfen nur mit einem Führer und höchstens einem Begleiter besetzt sein.

Jede einzelne Person, die mit einem Fuhrwerk oder einem Kraftwagen über die Brücke gelangen will, muß mit einem Passierschein versehen sein. Passierscheine werden auf badischer Seite durch die immobile Hafenkommandantur Mannheim (Parkring 39), auf bayerischer Seite durch die Linienkommandantur P in Ludwigshafen (Eisenbahn-Direktions-Gebäude) ausgestellt. Sie lauten auf Namen und sind entweder dauernd oder für einmalige Fahrt über die Brücke gültig.

Vor Ausstellung des Passierscheines ist zu prüfen, ob ein tatsächliches Bedürfnis zum Ueberschreiten der Brücke vorliegt; von den Personen, die Passierscheine verlangen, ist eine Bestätigung der einschlägigen Polizeibehörde beizubringen, „daß kein Bedenken besteht, daß dem . . . das Passieren der Rheinbrücke gestattet wird“; außerdem ist dem Gesuche um einen dauernd gültigen Passierschein ein Bild des Inhabers beizulegen.

4. Vor dem Passieren der Brücke sind die Passierscheine ohne Weiteres dem Posten des Brückensicherungskommandos vorzuzeigen. Scheine, die nur zum einmaligen Passieren der Brücke berechtigen, werden nach dem Passieren vom Brückensicherungskommando eingezogen. Den Weisungen des Brückensicherungskommandos ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen haben die Einziehung des Passierscheines zur Folge.

5. Sowohl auf badischer wie auf bayerischer Seite erfolgen Zu- und Abfahrt im Allgemeinen auf gesonderter Straße; auf badischer Seite sind abweichend hiervon alle Fuhrwerke mit mehr als 50 Zentner Gesamtgewicht, also nicht nur die von Mannheim, sondern auch die von Ludwigshafen kommenden über die nach der Rheinlust führenden Rampe zu leiten.

Auf der Brücke selbst halten die Fuhrwerke und Kraftwagen stets die rechte Straßenseite ein. Ein Vorfahren ist für alle die Brücke passierenden Fahrzeuge, also auch für die Straßenbahn verboten.

6. Für den Verkehr von Offizieren und im Offiziersrang stehenden Personen über die Brücke sind besondere Bestimmungen erlassen.

7. Der Fußgänger- und Radfahrerverkehr über die Brücke bleibt bis auf Weiteres eingestellt.